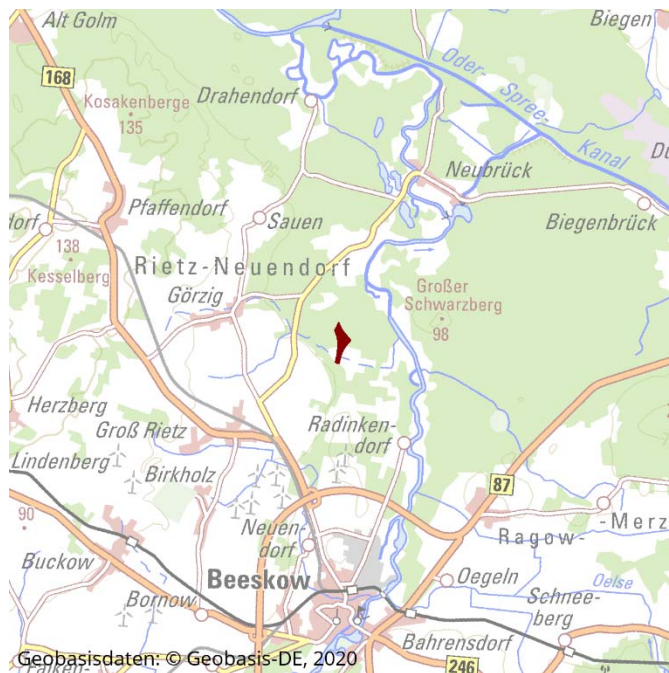


Stadt Beeskow

Flächennutzungsplan

66. Änderung (Bereich WEG 62 Görzig-Ost)

Begründung



Stand März 2021

Impressum

Plangeber	Stadt Beeskow vertreten durch FB I Stadtentwicklung Berliner Straße 30 15848 Beeskow
Planvorhaben	FNP-Änderung 66. Änderung (Bereich Weg 62 Görzig-Ost)
Planverfahren	Regelverfahren nach §§ 2 bis 4a BauGB
Planstand	Stand März 2021
Planverfasser	Planungsbüro Wolff Bonnaskenstraße 18 19 03044 Cottbus
Plangrundlage	©Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg © GeoBasis-DE/LGB

Inhalt

1	Vorbemerkungen	2
1.1	Aufgabe / Ziele	2
1.2	Rechtsgrundlagen / Grundlagen der Planaufstellung	4
2	Planerische Grundlagen	4
2.1	Landesplanung	4
2.2	Sonstige Bindungen	5
2.3	Planungen	6
2.4	Standort	7
3	Siedlungsplanung / Darstellung im FNP	8
3.1	Planänderung	8
3.2	Auswirkungen	9
4	Umweltbericht	11
5.1	Einleitung	11
5.2	Umweltwirkungen	12
5.3	Zusätzliche Angaben	19



1 Vorbemerkungen

1.1 Aufgabe / Ziele

Beeskow will die energiepolitischen Ziele des Landes auch in Zukunft unterstützen. Die entsprechenden kommunalen Planungen erfolgen unter Beachtung der aktuellen Regionalplanung für die Windenergienutzung. *Veranlassung
Ziel und Zweck*

Um zusätzlich zu den regionalplanerischen Vorgaben Einzelheiten regeln zu können, werden für einige Eignungsgebiete, die das Stadtgebiet betreffen, Bebauungspläne aufgestellt.

Es handelt sich um die B-Pläne Schneeberg (WEG 50), Grunow-Mixdorf (WEG 61) und Görzig-Ost (WEG 62). Auch für das WEG 4 (Hufenfeld) läuft ein B-Plan-Verfahren. Die WEG sind gem. dem sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung bezeichnet. *Aufstellung B-Pläne*

Aus dem aktuell wirksamen FNP lassen sich die B-Pläne nicht entwickeln. Die betroffenen Areale sind dort nicht oder nur in Teilen als entsprechende Bauflächen dargestellt.

Die bestehenden Darstellungen zum Thema Windkraftnutzung entsprechen auch nicht mehr den aktuellen landesplanerischen Vorgaben. *Anpassung an die Regionalplanung*

Im FNP sind noch Flächen als Sonderbaufläche für die Windkraftnutzung dargestellt, die im sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung nicht mehr als Windpark ausgewiesen sind.

Der FNP ist an die höherrangigen Planungsebenen anzupassen.

Die Gemeinden sollen planerisch tätig werden, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. *Aufgabe*

Um diese Konflikte zu lösen, wird der FNP für die jeweils betroffenen Bereiche im Parallelverfahren geändert. *Parallelverfahren*

Es handelt sich im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung gem. Aufstellungsbeschluss um die 62., 65. und 66. Änderung des FNP.

Damit wird der Stand der 27. Änderung des FNPs der Stadt, der sich zuletzt mit dem Thema Windkraftnutzung auseinandergesetzt hat, überarbeitet.

Die vorliegende Planänderung betrifft eine Neuplanung auf einer Teilfläche mit der Bezeichnung „Görzig-Ost“ (WEG 62). *Änderungsverfahren
WEG 62 Görzig-Ost*

Der Standort der Planänderungen betrifft folgende Teilfläche im Gemeindeterritorium. *Änderungsplangebiet*



Übersicht
Änderungsfläche
Görzig-Ost

Der **Geltungsbereich der Änderung** ist in der Planzeichnung dargestellt.

Es besteht kein Erfordernis, den gesamten FNP einer umfassenden Revision zu unterziehen.

Es wird nur eine partielle Planänderung vorgenommen.

Das bedeutet, dass

- nur die zu ändernden Passagen im Erläuterungsbericht der rechtswirksamen Fassung des FNPs mit der vorliegenden Begründung ergänzt werden
- Für die Planzeichnung wird ein so genanntes „Deckblatt“ erstellt, welches nur die partielle Planänderung betrifft

Die Flächendarstellungen des FNP außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung werden nicht überarbeitet und behalten ihre Wirksamkeit.

Die ursprüngliche Begründung behält damit ebenfalls weitgehend ihre Gültigkeit.

Der nachfolgende Erläuterungsbericht ist deshalb nur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde, einschließlich der letzten Änderung gültig.

Erläutert werden nachfolgend nur die konkreten Änderungen, die sich im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben, sowie Auswirkungen die u. U. das Umfeld betreffen.

1.2 Rechtsgrundlagen / Grundlagen der Planaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 02.05.2017 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. *Aufstellungsbeschluss*

Rechtsgrundlage für die Planänderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Feststellungsbeschluss gültigen Fassung. *Rechtsgrundlagen*

Die Planänderung erfolgt im Regelverfahren, da Vorhaben betroffen sind, die eine Genehmigung nach dem BImSchG erfordern. *Regelverfahren*

Als Kartengrundlage werden die ursprünglichen Plandarstellungen des FNP genutzt. Sie werden für das Änderungsgebiet überschrieben. *Kartengrundlage*

2 Planerische Grundlagen

2.1 Landesplanung

Bauleitpläne sind den Zielen der Landesplanung anzupassen. Aus raumordnerischer Sicht sind aktuell folgende Rechtsgrundlagen verbindlich

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Daneben ist der aktuelle Regionalplan zu beachten, der ebenfalls Ziele formuliert.

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) vom 29. April 2019 wurde am 13.05.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II – Verordnungen, bekanntgemacht.

Diese Verordnung ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten.

Rechtswirksamkeit

Relevante Ziele der Landes- und Regionalplanung sind:

Ziele

- Z 8.2 Windenergienutzung – Festlegung durch die Regionalplanung

Für das Plangebiet sind nach Festlegungskarte 1 des LEP HR keine flächenbezogenen Festsetzungen getroffen worden. *Freiraumverbund*

Zielmitteilungen der für die Landesplanung zuständigen Stellen liegen vor. Das Planvorhaben steht nicht im Konflikt mit landesplanerischen Zielvorgaben. *Zielmitteilung*

Die für die Planungsregion rechtsverbindlichen Ziele der Landesplanung sind in Teilregionalplänen festgeschrieben. *Ziele Regionalplan*

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Oderland-Spree.

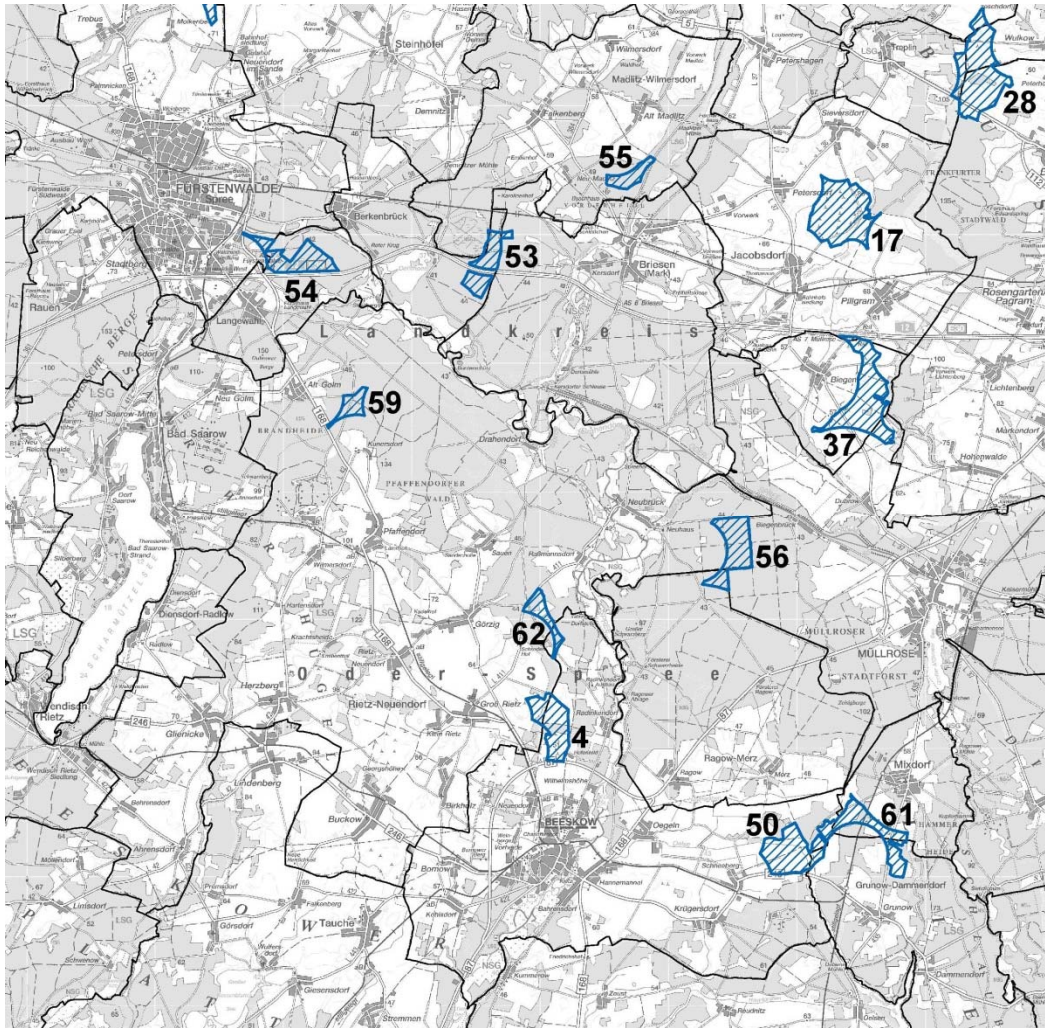
Für das Planvorhaben sind folgende Ziele zu beachten.

Auf dem Gebiet der Stadt Beeskow sind im rechtswirksamen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ von 2018 insgesamt folgende Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen

- WEG 4 „Beeskow – Am Hufenfeld“
- WEG 50 „Schneeberg“
- WEG 62 „Görzig - Ost“
- WEG 61 „Grunow – Mixdorf“

Die WEG betreffen nicht nur Beeskow, sondern auch die jeweiligen Nachbargemeinden.

Das ehemalige WEG 3 (aus dem Regionalplan 2004) ist entfallen.



WEG RegPlan
Auszug
Satzung 2018
(Regionale Planungsstelle Oderland-Spree)

2.1.1 Grundsätze der Landesplanung

Die Grundsätze der Landesplanung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Aus der Sicht der Gemeinde von Bedeutung sind darüber hinaus im vorliegenden Fall folgende Grundsätze des LEP HR

- G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

Relevante Grundsätze des LEP HR

Grundsätze der Regionalplanung, die die Planänderung betreffen, sind nicht erkennbar.

Grundsätze Regionalplanung

2.2 Sonstige Bindungen

Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507).

Bergbauberechtigung

Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 31.12.2022 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.

In zwei Abschnitten des Änderungsbereichs besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Bodendenkmale

Das Änderungsgebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze. Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen.

Luftfahrt

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich.

Sonstige Bindungen, die zu beachten wären und die nicht durch die Abwägung zu überwinden sind, sind für das Planvorhaben gegenwärtig nicht bekannt.

2.3 Planungen

2.3.1 Formelle Planungen

Im Rahmen der 27. Änderung des FNPs der Stadt, wurden zwei Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung in ihren Abgrenzungen neu gefasst, die bereits in der Ursprungsfassung von 1998 Bestandteil des FNPs waren. FNP

Die 27. Änderung des FNPs wurde am 27.11.2001 rechtswirksam.

In der Begründung zur Fassung der 27. Änderung des FNPs der Stadt finden sich zum Thema Windkraftnutzung zusammengefasst sinngemäß folgende Erläuterungen.

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Kreisstadt Beeskow (19.02.1998) sind nordwestlich bzw. nördlich der geplanten Ortsumgehung B 87 (2. Bauabschnitt) zwei Standorte als „Standortbereich Windkraftanlagen“ dargestellt. Hinweise zur FNP-Fassung 1998

Die dargestellten Standortbereiche wurden u. a. unter den Gesichtspunkten

- *Windhöufigkeit*
- *Möglichkeit der Konzentration von Anlagen*
- *Bündelung mit Verkehrsinfrastruktur (Vorbelastung) und*
- *Anschlussmöglichkeit an vorhandene Energiestrassen*

ausgewählt.

Beide Flächen lassen aufgrund der landschaftlichen Verhältnisse (ausgeräumte Feldflur) eine Konzentration von Windkraftanlagen zu, wobei im Besonderen das Vorhandensein von Wirtschaftswegen den Eingriff in Natur und Landschaft reduziert.

Die Flächenabgrenzungen der Standortbereiche für Windkraftanlagen im genehmigten FNP von 1998 stimmen mit den Darstellungen des Landschaftsplans der Kreisstadt Beeskow überein.

Die Konzentration von Windkraftanlagen ist Ziel der Landesplanung; einer Zersiedelung der Landschaft durch eine Vielzahl von Anlagen an unterschiedlichen Standorten soll entgegengewirkt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte gibt es im Gemarkungsgebiet von Beeskow keine vergleichsweisen günstigeren Flächen für die Bündelung derartiger Anlagen

Mit der Darstellung der Standortbereiche für Windkraftanlagen wurde von der Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht, d. h. diese Darstellung schließt die Errichtung von Windkraftanlagen an anderen Standorten in der Regel aus. Ausschlusswirkung

Die geänderten Darstellungen der Sonderbaufläche für die Errichtung von Windkraftanlagen entsprechen dem Windkrafteerlaß des MUNR vom 24.05 1996. Geänderte Darstellung FNP mit Stand 2001

Der westliche Standortbereich liegt in einer Sichtverbindung zwischen dem Schloss Groß Rietz und der Pfarrkirche St. Marien in Beeskow.

Aufgrund der Entfernung (6,3 km Luftlinie) und der örtlichen Gegebenheiten ist die Kirche nur bei Ausstrahlungswetterlagen und, aufgrund der das Schloss umgebenden Bebauung, nur von den oberen Geschossen des Schlosses sichtbar.

Desgleichen ist das Schloss unter günstigen Bedingungen von der Turmplatte der Marienkirche aus zu sehen.

Im Rahmen des Abwägungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Beeskow hat die Stadtverordnetenversammlung am 10. 09. 1997 beschlossen, in der direkten Sichtverbindung zwischen Schloss und Kirche keine Windkraftanlage zu errichten.

Innerhalb des „Standortbereichs für Windkraftanlagen“ -Teil A- der FNP-Änderung befindet sich im südlichen Bereich eine kleine Waldfläche von ca. 0,2 ha.

Zu diesem Waldstück halten die konkret geplanten Windkraftanlagen des im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplans einen Abstand von mehr als 150 m ein, so dass hier keine ökologischen Beeinträchtigungen, und schon gar keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der forstwirtschaftlichen Erzeugung, gegeben sind.

Die geringfügige Überschneidung des „Standortbereichs Windkraftanlagen“ mit dieser Waldfläche ist deshalb unerheblich, so dass eine Waldumwandlung hier nicht für notwendig erachtet wird.

Des Weiteren dürfen im Bereich der militärischen Richtfunkstrecke Wilmersdorf - Schneeberg, die sich teilweise im Teil B des Standortbereiches Windkraftanlagen befindet, einschließlich der Sicherheitsflächen rechts und links in einem Abstand von jeweils 100 m keine Windkraftanlagen errichtet werden.

Beide Standortbereiche (Teil A und Teil B) liegen innerhalb der Erlaubnisfelder Beeskow I und Frankfurt / Storkow, für die die Erlaubnis gem. § 7 BBergG zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen bzw. Formationen und Gesteinen zur Untergrundspeicherung erteilt wurde. Dies ist zu berücksichtigen, steht der Errichtung von Windkraftanlagen jedoch nicht entgegen.

Darüber hinaus wird mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans und der überarbeiteten Darstellung der Standortbereiche für Windkraftanlagen weiterhin von der Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht, d. h. diese Darstellung schließt die Errichtung von Windkraftanlagen an anderen Standorten in der Regel aus.

Aufrechterhalten der Konzentrationswirkung

2.3.2 Sonstige Planungen und Vorgaben

Umweltrelevante Planungen, Konzepte und Untersuchungen, die das Planvorhaben betreffen: siehe Umweltbericht.

Zu beachten ist, dass sich die regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebiete teilweise jenseits der Stadtgrenze fortsetzen.

Die Nachbargemeinden führen teilweise eigene Planverfahren durch. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen die notwendigen Abstimmungen.

Sonstige kommunale Planungen oder Vorhaben, auch solche von Nachbargemeinden oder von sonstigen Planungsträgern, werden durch die Planungsabsicht nicht berührt.

2.4 Standort

Nachfolgend werden die wesentlichen Standortbedingungen zusammengefasst.

Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt ist ausführlich im Umweltbericht abgehandelt und bewertet.

Umweltbedingungen

Der Änderungsplanbereich betrifft im Wesentlichen folgende bestehende Flächennutzungen

Realnutzung

- Wald
- Fläche für die Landwirtschaft

Auch das weitere Umfeld ist jeweils durch die Landwirtschaft oder Wald geprägt.

Relativ empfindliche Nutzungen finden sich nicht im Nahbereich des Windparks. Siedlungsflächen im Umfeld halten durchweg in einem Abstand von mindestens 1.000 m zum Windpark ein.

Die verkehrliche Erschließung der bestehenden Windparks ist gewährleistet.

Erschließung

Das WEG 62 ist nur durch Wege erschlossen.

Das Plangebiet wird durch eine Ferngasleitung durchquert.

Weitere Die stadttechnischen Systeme spielen auf der FNP-Ebene keine wesentliche Rolle.

Das Einspeisen des erzeugten Stromes ist bei allen Teilflächen gewährleistet.

Sonstige Standortbedingungen, die für die aktuelle Planung relevant sind, sind nicht erkennbar.

3 Siedlungsplanung / Darstellung im FNP

Im wirksamen FNP ist innerhalb des Änderungsgebietes „Görzig-Ost“ (WEG 62), für welches ein B-Plan zur Windkraftnutzung aufgestellt werden soll, als Nutzung Wald bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

*Realnutzung
Darstellung*

Das deckt sich mit der bisher bestehenden Realnutzung der Fläche.

Die Ausführungen zur 27. Änderung, des FNP's ist bereits oben auszugsweise in diese Begründung übernommen.

Begründung

3.1 Planänderung

3.1.1 Begründung

Zum Thema Sonderbauflächen wird der Begründungstext der 27. Änderung vollständig gestrichen.

*Thema
Sonderbauflächen für
die Windkraftnutzung*

Der bereits in der Ursprungsfassung des FNP's enthaltene Hinweis zur Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB sollte gem. Begründung auch mit der Änderung des FNP's im Jahr 2001 aufrechterhalten werden.

*Konzentrationswirkung
gem. § 35 Abs. 3
BauGB*

Die Ansprüche, die die Rechtsprechung an einen sachlichen Teil-FNP stellt, der eine Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB entfalten will, konnte die 27. Änderung nicht erfüllen.

Das wäre nur mit einem entsprechend hohen Planungsaufwand umsetzbar.

Real enthält der ursprüngliche FNP für die entsprechende Sonderbaufläche praktisch (nur) positive Darstellungen zur geplanten Nutzung als Windpark.

Daran wird im Rahmen der vorliegenden Planänderung festgehalten. Der FNP und die Begründung werden entsprechend ausgestaltet.

Der entsprechende Text der Begründung zum Thema Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung wird wie folgt neu gefasst.

3.1.1.1 Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung

Im FNP der Stadt Beeskow werden insgesamt vier Sonderbauflächen für die Windkraftnutzung dargestellt. Die hier gegenständliche Teilfläche ist eines dieser Areale.

Die Eignung der Flächen wurde bereits auf der Ebene der Regionalplanung geprüft. Wesentliche Entscheidungsgrundlagen waren dabei

- die Windhöufigkeit
- die Minimierung der Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie auf Natur und Landschaft.

Den Ergebnissen der Standortauswahl der übergeordneten Planungsebene und damit den Abwägungsergebnissen schließt sich die Stadt mit Blick auf die klimapolitischen Ziele an.

Zu beachten ist, dass der Regionalplan nicht nur Windparks ausweist, sondern außerhalb der Eignungsgebiete Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich ausschließt. Die Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB wird durch die Regionalplanung abgesichert.

In der Gesamtsicht aller städtebaulichen Belange ergibt sich mit der Planänderung eine optimale städtebauliche Lösung.

Unter Berücksichtigung aller städtebaulicher Belange finden sich mit Ausnahme der übrigen regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebiete im Stadtgebiet von Beeskow keine im Vergleich günstigeren Flächen für die Konzentration von WEA.

Mit der Darstellung der Sonderbaufläche entspricht der FNP der Stadt Beeskow den Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen Regionalplan bzw. Landesentwicklungsplan.

3.1.2 Planzeichnung

Mit der Änderung wird die Fläche für den Windpark „Görzig -Ost“ zukünftig als **Sonderbaufläche für die Windenergienutzung (S Wind)** dargestellt.

Neudarstellung



Ausschnitt
66. FNP-Änderung

Urplan FNP

Darstellung Änderungs-FNP

Im Bereich der Sonderbaufläche wird die bestehende **Ferngasleitung** gekennzeichnet.

Ferngasleitung

Die Größe der mit der vorliegenden FNP-Änderung neu ausgewiesenen Sonderbaufläche im Stadtgebiet beträgt rund 21 ha.

Flächenbilanz

3.2 Auswirkungen

Ziele der Landesplanung werden durch die Bauleitplanung nicht verletzt. Im Gegenteil erfolgt mit der Planänderung das lt. BauGB erforderliche Anpassen der kommunalen Bauleitplanung an die landesplanerischen Vorgaben.

Raumordnerische Auswirkungen

Die FNP-Änderung ist konform mit den Zielen der Raumordnung. Konkret werden die das WEG betreffenden Ziele des Regionalplanes im FNP dargestellt.

Bei der Neuausweisung von Bauflächen geht der Gesetzgeber davon aus, dass sie Beeinträchtigungen der Umwelt verursachen können.

Umweltwirkungen

Dabei geht es vor allem um die Flächeninanspruchnahme, um Störungen des schutzwürdigen Umfeldes, Natur- und Landschaftsschutz.

Zu beachten ist, dass die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch Windkraftanlagen nur in relativ geringem Umfang nur im Bereich der Mastfundamente, der Kranstellflächen sowie der Zuwegungen stattfindet. Im weitaus größten Teil des Änderungsbereiches kann die bisherige Nutzung, wie bisher weitergeführt werden.

Nicht der FNP bedingt eine Umnutzung von Wald oder Agrarflächen, sondern erst die Vorhabenrealisierung. Erst auf dieser Planungsebene werden die konkreten Standorte bestimmt.

Wesentlich ist, dass nicht die gesamte Baufläche tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Umweltbericht zusammengefasst.

Die Änderung entspricht den grundsätzlichen Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes der Stadt. Es werden wie in den bisherigen Fassungen weiterhin Flächen für die Windkraftnutzung im Stadtgebiet ausgewiesen.

Sonstige Auswirkungen

Es ergeben sich nur räumliche Veränderungen, die den geänderten Randbedingungen geschuldet sind.

Mit der Darstellung der Sonderbaufläche wird sichergestellt, dass an diesem prädestinierten Standort entsprechende Vorhaben für die Windenergienutzung auf der Basis eines

B-Planes zugelassen werden können.

Für die Ebene des FNPs sind aktuell nachteilige städtebauliche Auswirkungen nicht erkennbar.

Auswirkungen auf wirtschaftlich, militärische, luftfahrtrechtliche oder sonstige Belange können abschließend erst in den nachfolgenden Planungsphasen abgearbeitet werden, denn erst in diesen Planungsebenen sind die Standorte der WEA bestimmbar.

Private Belange werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Nach § 2a Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes entsprechend der jeweiligen Planungsphase darzulegen.

Vorbemerkungen

4.1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Beeskow will die energiepolitischen Ziele des Landes auch in Zukunft unterstützen. Die entsprechenden kommunalen Planungen zur Windenergienutzung erfolgen unter Beachtung der aktuellen einschlägigen Regionalplanung.

Um zusätzlich zu den regionalplanerischen Vorgaben Einzelheiten steuern zu können, werden für einige regionalplanerisch ausgewiesene Eignungsgebiete, Bebauungspläne aufgestellt, soweit sie das Stadtgebiet betreffen.

Im vorliegenden Fall geht es um die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Beeskow für den Bereich des Windeignungsgebietes (WEG) Görzig-Ost.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für die Änderungsflächen sind, neben den einschlägigen Vorschriften des BauGB und des BNatSchG hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung, insbesondere folgende umweltbezogene Vorschriften, Fachplanungen und Informationen zu berücksichtigen.

Der § 18 BNatSchG regelt das Verhältnis des BNatSchG zum Baurecht.

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.

Gemäß § 1 BBodSchG sowie nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Bodenschutz

Im Windpark Görzig-Ost ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vorhanden.

Wald

Hinsichtlich der Fragen des Immissionsschutzes ist für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG einschlägig. Dabei geht es um die zweckmäßige räumliche Zuordnung von Nutzungen, um schädliche Umweltwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Trennungsgrundsatz

Zur Bestimmung bestimmter Grenz-, Orientierungs- und Richtwerte für Immissionen aus den unterschiedlichen Quellen wurden verschiedene Rechtsverordnungen und technische Regelwerke und Anleitungen erlassen.

Lärm

Das Beiblatt 1 zur DIN 180051 enthält Orientierungswerte für die städtebauliche Planung und Hinweise für die schalltechnische Beurteilung von Vorhaben.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) der Europäischen Union widmen sich insbesondere dem Schutz gefährdeter Arten und Lebensräume.

Habitat- und Artenschutz

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern vorsorglich eine Prüfung, inwieweit die durch die Planung zulassungsfähigen Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der besonders bzw. der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können.

Im Plangebiet und seinem maßgeblichen Umfeld können hinsichtlich des besonderen Artenschutzes Konflikte mit „relevanten“ Arten nicht ausgeschlossen werden.

Für die Änderungsplanung liegen bereits entsprechende Untersuchungen vor. Die Ergebnisse sind im Punkt 4.2.2.1 dargelegt.

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Die nächstgelegenen befinden sich in einiger Entfernung.

Sonstige Naturschutzobjekte

Es ist nicht auszuschließen, dass in der Änderungsfläche gesetzlich geschützte Arten und

Biotope

geschützte Biotope bestehen. Sie werden z. B. durch Sandheide, Zwergstrauchheiden, Feldgehölzen, Lesesteinhaufen, o. dgl. repräsentiert und sind nach bisherigen Kenntnissen nur kleinflächig vorhanden.

Bäume und Gehölze bestimmter Qualität außerhalb des Waldes sind nach Maßgabe der Baumschutzverordnung des Landkreises geschützt.

Baum- bzw. Gehölzschutz

Weitere umweltrelevante Schutzausweisungen oder Schutzziele, die das Plangebiet betreffen, sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Weitere Schutzobjekte

Die vorgenannten Umweltschutzziele werden zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter herangezogen. In welcher Weise diese Ziele bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus den nachfolgenden Beschreibungen und Bewertungen der ermittelten Umweltauswirkungen.

4.2 Umweltwirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Nachfolgend wird für die Änderungsflächen die Ausgangslage aus Umweltsicht dargestellt.

Grundlage für die Beurteilung des Ist-Zustandes ist die bestehende Realnutzung.

Nutzung



*Übersicht
Bestandssituation
Görzig-Ost*

© GeoBasis-DE/LGB

Im Änderungsbereich für Görzig-Ost findet sich im Norden eine zusammenhängende Fläche für Wald. Dabei handelt es sich um forstlich genutzte Grundstücke. Nur im Süden sind Flächen für die Landwirtschaft vorhanden.

Nutzung Görzig-Ost

Im Umfeld schließen sich im nördlichen Teil weitere Forstflächen und im Süden Ackerflächen an.

Im Änderungsbereich und seiner nahen Umgebung besteht keine Wohnnutzung. Die

geplante Baufläche hält einen Abstand von mindestens 1.000 m zu den nächsten Wohnsiedlungen ein.

Im Änderungsbereich selbst befindet sich keine Erholungs- oder Freizeitinfrastruktur.

Die Nutzflächen im Gebiet Görzig-Ost werden durch Wege erschlossen.

Erschließung Görzig-Ost

Es herrschen im Plangebiet eiszeitlich (diluvial) geprägte Böden mit teilweise Retentionspotenzial vor.

Die Änderungsbereiche sind bis auf wenige Ausnahmen praktisch unversiegelt. Durch die intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen ist der Boden auf diesen Grundstücken relativ stark vorbelastet. Das gilt dagegen kaum für Forstflächen.

Das Gebiet Görzig-Ost befindet sich am westlichen Rand des Berliner Urstromtals.

Es finden sich grundwasserbestimmte Sande mit einer relativ hohen Wasserdurchlässigkeit. Ausgangsmaterial ist Talsand, aus dem sich vorwiegend Braungley bzw. Grundgley aus Sand entwickelt haben.

Die Ertrags- und Produktionsfunktion der landwirtschaftlich genutzten Böden ist auf der Änderungsfläche relativ gering.

Böden mit einer besonderen Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen.

Der Grundwasserstand ist insbesondere von Belang, wenn er mit der belebten Bodenschicht in Verbindung steht. Für das Plangebiet ist das nicht der Fall ist.

Wasser

Der Hammerstallgraben (Gewässer 2. Ordnung) durchquert den Geltungsbereich des Änderungsgebietes Görzig-Ost.

Für das Schutzgut Wasser hat das Planänderungsgebiet keine besondere Bedeutung.

Das Gebiet „Görzig-Ost“ liegt größtenteils innerhalb von Kiefernforstbeständen. Im Süden werden Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Lebensraum

Der zu ändernde Bereich besitzt aufgrund der forst- bzw. intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundenen relativen Strukturarmut aus Sicht der Fauna nur für wenige Tiergruppen eine vergleichsweise hohe Bedeutung. Vögel und Fledermäuse gehören zu den im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung vorrangig zu berücksichtigenden Tiergruppen.

Tiere / Vielfalt

Das Plangebiet bietet typischen Tierarten der Wald- und Feldflur (Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, ...) einen Lebensraum.

Im planungsrelevanten Umfeld um das Plangebiet wurden insbesondere Brutplätze von Weißstorch, Fisch- und Seeadler festgestellt.

Die Landwirtschaftsflächen werden auch von einigen Zug- und Rastvogelarten genutzt.

Der Planbereich ist allgemein durch eine relativ geringe Vielfalt der Lebensräume und Arten gekennzeichnet.

Das Änderungsplangebiet besitzt eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung für das Schutzgut Lebensraum, Tiere und Pflanzen.

Das Änderungsgebiet Görzig-Ost liegt auf der „Beeskower und Leuthener Platte“ am Rand des Berliner Urstromtales.

Landschaft

Die Beeskower und Leuthener Platte ist insgesamt gesehen aufgrund ihrer intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung als eine gehölz- und waldreiche Kulturlandschaft.

Vorbelastungen für das Schutzgut Landschaft bestehen nicht.

Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung der Landschaft kann die Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit des Landschaftsbildes im Untersuchungsbereich als mittel bewertet werden. Eine gesonderte Bedeutung des Änderungsbereiches für das Landschaftsbild ist nicht feststellbar.

Für den Menschen als „Schutzgut“ spielt der Bereich bisher keine wesentliche Rolle, da Siedlungsflächen nicht unmittelbar betroffen sind. *Mensch*

Dörfer befinden sich in einer Entfernung von mehr als 1.000 m.

Im Änderungsbereich befinden sich keine landschaftlichen Strukturen mit besonderem Erholungswert. Er ist auch für die Erholung ohne wesentliche Bedeutung.

Vorbelastungen für den Menschen als Schutzgut sind nicht erkennbar. *Vorbelastung*

Für die Arbeits- und die Lebensraumfunktion oder für die Erholung spielt der Änderungsbereich keine Rolle.

Das Klima weist im gesamten Stadtgebiet keine Besonderheiten im Plangebiet auf. Es herrscht stärker kontinental beeinflusstes ostdeutsches Binnenklima. Vom Plangebiet selbst gehen derzeit keine Schadstoffemissionen aus. Wirksame Ausgleichsfunktionen (wie Luftreinhaltung oder Kaltluftproduktion) sind dem Bereich nicht zuzuschreiben, da der Raum nicht entsprechend belastet ist. *Klima Luft*

Denkmale sind auf der Änderungsfläche nicht vorhanden. Bauliche Kulturdenkmäler befinden sich ausschließlich innerhalb der Ortslagen. *Denkmale*

Von den vielfältigen Wechselwirkungen sind im Zusammenhang mit Windprojekten insbesondere die zwischen den Schutzgütern „Boden – Wasser – Lebensraum / Pflanzen / Tiere – biologische Vielfalt“ sowie „Lebensraum - Landschaft – Mensch / Erholung“ von Bedeutung. *Wechselwirkungen*

Im vorliegenden Fall sind hier allerdings keine besonderen Bedingungen zu erkennen.

4.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Umweltprüfung im Rahmen der Abarbeitung der so genannten Eingriffsregelung wird auf die Schutzgüter konzentriert, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann. *Vorbemerkung*

Zusätzlich sind die Auswirkungen an durch die Abwägung nicht ohne Zustimmung von Behörden überwindbare gesetzliche Vorgaben zu prüfen.

4.2.2.1 Bindende Vorgaben

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere spielt der besondere Artenschutz eine herausragende Rolle. Die Lebensraumfunktionen für besonders geschützte Tierarten können durch die Realisierung von Windprojekten erheblich betroffen sein. *Besonderer Artenschutz*

Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch die Bauleitplanung grundsätzlich nicht hervorgerufen. Solche können erst mit der Realisierung von Vorhaben entstehen. Dennoch sind die entsprechenden Fragestellungen im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten. Es ist mit der für die jeweiligen Planphase angemessenen Tiefe zu prüfen, ob die Umsetzung der Planungen an den Fragen des besonderen Artenschutzes scheitern muss oder ob die Konflikte überwindbar sind.

Die vorliegenden Untersuchungen, die im Rahmen der bereits laufenden nachfolgenden Planungsphasen durchgeführt wurden zeigen, dass nicht zwingend mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen europäischer Vogelarten sowie streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu rechnen ist. Es sind grundsätzlich Vermeidungsmaßnahmen möglich.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes somit nicht grundsätzlich entgegen.

Die Notwendigkeit konkreter Artenschutzmaßnahmen wird zum gegebenen Zeitpunkt vorhabenbezogen überprüft. Im Rahmen der hier vorliegenden Planung erfolgt aber zunächst eine Vorprüfung mit der Fragestellung, ob gegebenenfalls bestehende artenschutzrechtliche Konflikte überwunden werden können. *Maßnahmen Artenschutz*

Bei Windprojekten sind allgemein potenziell artenschutzrechtliche Konflikte mit Vögeln und Fledermäusen zu lösen.

Die wichtigste Vermeidungsmaßnahme, um bei der Vorhabenrealisierung nicht in Konflikt mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu geraten, hat sich generell die so

genannte „Bauzeitenregelung“ erwiesen.

Ansonsten können Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet oder außerhalb (vorrangig im Nahbereich) erforderlich werden. Ein entsprechendes aufwertungsfähiges Flächenpotenzial ist grundsätzlich vorhanden.

Bei den betroffenen Arten kann davon ausgegangen werden, dass für die potenziell betroffenen Arten grundsätzlich CEF-Maßnahmen durchgeführt werden können.

Die vorliegenden Informationen zeigen, dass die vorliegende Planung grundsätzlich nicht am Artenschutz scheitern muss. *Fazit Artenschutz*

Für die erforderliche Inanspruchnahme von Forstfläche ist ein adäquater Ausgleich erforderlich. Es ist von einem Waldersatz im Verhältnis von 1:1 auszugehen. *Waldersatz*

Nicht der FNP bedingt eine Waldumwandlung, sondern erst die Vorhabenrealisierung. Erst auf dieser Planungsebene lassen sich die Auswirkungen abschließend feststellen und damit der Ausgleich bestimmen.

Wesentlich ist, dass nicht die gesamte Baufläche tatsächlich in Anspruch genommen wird. In den Wald wird in der Realität nur punktuell eingegriffen.

Im Rahmen der weiteren Planung wäre zu prüfen, ob statt einer Aufforstung, die ja in der Regel mit einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche verbunden ist, auch Umbaumaßnahmen vorhandener intensiv genutzter Forstflächen eine Alternative wären. Damit kann u. U. Wald besser auf den Klimawandel vorbereitet und Ackerflächen geschont werden. Denkbar wäre auch eine Kombination von Waldumbau und Ersatzaufforstung.

Schutzobjekte (d. h. Schutzgebiete, geschützte Biotope o. dgl.) sind durch die geänderten Darstellungen im FNP nicht betroffen. *Schutzobjekte*

Fragen des Gehölzschutzes werden durch die Planungsebene FNP nicht unmittelbar berührt. Eine konkrete Auseinandersetzung ist erst in den nachfolgenden Planungsphasen möglich. *Gehölzschutz*

4.2.2.2 Schutzgüter der Eingriffsregelung

Eine Windenergienutzung ist grundsätzlich mit einer Lärmentwicklung verbunden, die im Nahbereich nicht unerhebliche Schallpegel erreichen kann. *Mensch*

Störungen entstehen zusätzlich im Betrieb durch die Bewegung der Rotoren und den daraus resultierenden Schattenwurf. Betroffen sind insbesondere Flächen östlich und westlich eines Windparks sowie in geringerem Maße Flächen, die nördlich liegen.

Durch Windanlagen als dominante technische und bewegliche Bauwerke, die zudem weit sichtbar sind, kommt es zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft. Die Natürlichkeit geht verloren.

Auf Grund der gewählten Abstände zu Siedlungsflächen sind allerdings keine erheblichen Überschreitungen von Immissionsrichtwerten zu erwarten.

Die Auswirkungen auf den Menschen bzw. die Bevölkerung als so genanntes „Schutzgut“ können unter bestimmten Umständen (geringe Abstände, sehr große Windparks, besonders empfindlichen Nutzungen, ...) ohne Gegenmaßnahmen erheblich sein.

Das Umfeld des geplanten Windparks wird teilweise durch intensiv bewirtschaftete Agrarflächen geprägt. Aus den Offenflächen heraus sind WEA über weite Entfernungen sichtbar. *Landschaft*

Anders verhält es sich mit der Sichtbarkeit für einen Betrachter, der sich im Wald befindet.

Die technischen Anlagen, die mittlerweile Höhendimensionen in der Größenordnung von insgesamt 250 m erreichen können, werden allgemein als Fremdkörper wahrgenommen, die die Natürlichkeit und damit die Eigenart der Landschaft beeinträchtigen.

Lediglich der gewählte Abstand von mindestens einem Kilometer zwischen den nahen Siedlungsflächen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, und dem

Windpark wirkt sich für die Bevölkerung der Ortsteile mindernd aus.

Die Beeinträchtigungen der Landschaft durch die neuen weit sichtbaren Anlagen werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Betroffen sind die Bereiche, von denen aus Sichtbeziehungen bestehen. Solche nehmen im weiteren Umfeld einen relativ großen Anteil der Landschaft ein.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt gesehen erheblich.

Mit der Umsetzung der Planung müssen im Änderungsbereich keine naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen oder Lebensräume von Tier- oder Pflanzenarten verloren gehen.

*Lebensraum
Tiere und Pflanzen
Vielfalt*

Im Verhältnis zur im FNP dargestellten Fläche greifen die konkreten Vorhaben nur punktuell bzw. linear in den Lebensraum ein. Zwischen den einzelnen WEA sind Abstände von mindestens 350 m und mehr erforderlich. Für die Zuwegungen werden, soweit das möglich ist, bestehende Wege genutzt. Die erforderlichen Wege müssen nicht voll versiegelt werden.

Mit der Realisierung der Planung werden Landwirtschafts- bzw. Waldflächen nur in geringem Maße überprägt.

Neben den Arten, die bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung behandelt wurden, werden andere allgemein durch Windparks nicht beeinträchtigt.

Es sind auf Grund der Kleinflächigkeit der konkreten Veränderungen bei der Planumsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vielfalt an Lebensräumen und Arten zu erwarten.

Vielfalt

Bestehende wertvolle Strukturen werden durch den FNP von vornherein nicht in Anspruch genommen.

In der Summe stellt die Beanspruchung von Biotopstrukturen und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen ohne Gegenmaßnahmen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Eingriffe in den Wald sind höher zu bewerten, als die in Ackerflächen, da diese durch die intensive Nutzung vorbelastet sind.

In der Summe wird die Realisierung eines Windparks zu einer Neuversiegelung von Böden führen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird auf den betroffenen Flächen reduziert. Allerdings wird der Großteil der Fläche nur teilversiegelt. Auf teilversiegelten Flächen bleiben die Bodenfunktionen in eingeschränktem Umfang gewahrt.

Boden

Im Vergleich zur Gesamtgröße eines Windparks wird allerdings nur ein geringer Anteil der ausgewiesenen Fläche durch WEA und deren Zufahrten in Anspruch genommen. Die Eingriffe verteilen sich zudem auf mehrere einzelne und relativ kleine Flächen.

Der Windpark ist nicht auf einer Fläche mit besonders wertvollen Böden ausgewiesen. Betroffen sind Böden mit allgemeiner Bedeutung.

Bei der Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen sind die bestehenden Vorbelastungen (wie z. B. bestehende Versiegelungen oder sonstige Bodenbelastungen) zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind ohne Gegenmaßnahmen erheblich. Im Vergleich sind Eingriffe in den Wald höher zu bewerten, als solche in Ackerflächen, da diese durch die intensive Nutzung vorbelastet sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind unerheblich.

Oberflächengewässer werden durch Windenergieanlagen nicht berührt.

Wasser

Das Grundwasser ist durch einen Windpark nicht betroffen. Die durch eine Überbauung in Anspruch genommenen Flächen sind relativ klein. Die Versickerung von Niederschlagswasser kann weiterhin gewährleistet werden.

Auf Grund der nur kleinflächigen Eingriffe ist nicht mit nachhaltigen Verschlechterungen des Lokalklimas auszugehen. Schadstoffe werden durch den Betrieb von WEA nicht erzeugt.

Klima / Luft

Die im Änderungsbereich vorhandenen Wald- und Ackerflächen werden, soweit erforderlich, auch nach Umsetzung der Planung die Funktionen der Frischluft- und Kaltluftproduktion weiter erfüllen können.

Durch das Errichten von WEA sind keine bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale betroffen. *Denkmale*

Baudenkmale in umliegenden Ortschaften können durch die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen berührt werden. Allerdings werden solche durch den großen Abstand zu Siedlungen gemindert. Die Baudenkmale können ihre Wirkung deshalb auch weiterhin entfalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer landschaftsraumtypischer Wechselbeziehungen sind im Änderungsbereich nicht zu erkennen. *Wechselwirkungen*

Lediglich das Verändern der Landschaftsqualität wirkt sich auf die Erholung und damit auf den Menschen aus.

Die Auswirkungen auf die sonstigen Schutzgüter werden auch ohne Gegenmaßnahmen unerheblich sein.

Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen nicht überwindbare Konflikte mit bindenden umweltrechtlichen Vorgaben, die nicht ohne Zustimmung der zuständigen Behörden überwindbar sind, sind für die FNP-Ebene nicht erkennbar. *Fazit*

Von den im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung zu betrachtenden Schutzgütern werden konkret nur die nachfolgenden erheblich beeinträchtigt

- Mensch
- Landschaft
- Lebensraum / Tiere und Pflanzen / Vielfalt
- Boden

Grundsätzlich lassen sich durch entsprechende Maßnahmen die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen reduzieren und ausgleichen.

Allgemein sind allerdings Ausgleichsmaßnahmen, die die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild vollständig kompensieren, nicht möglich.

Die Nutzung der Windkraft leistet dennoch einen wesentlichen Beitrag zur Minderung des globalen Kohlendioxidausstoßes und damit unmittelbar zum Klimaschutz.

Für den Änderungsbereich ergibt sich die "Nullvariante" auf Grund der bisherigen Darstellungen im wirksamen FNP. Von wesentlicher Bedeutung sind hier aber auch die Ausweisungen im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ und die einschlägigen Regelungen des § 35 BauGB.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow ist der Änderungsbereich als Flächen für Landwirtschaft und Wald dargestellt.

Im sachlichen Teilregionalplan sind die Änderungsflächen als Eignungsflächen für die Windkraftnutzung dargestellt.

Das BauGB privilegiert die Windkraftnutzung im Außenbereich.

Die höherrangigen Planungen verschaffen der Windenergie also unabhängig von den Darstellungen im FNP Baurecht.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung von Vorhaben würde keine Nutzungsänderung erfolgen.

Die in der Bestandserfassung dargestellte Situation würde erhalten bleiben. Es würden dann auch keine Beeinträchtigungen der Landschaft und der damit einhergehenden Folgen entstehen.

Die Stadt könnte auf der anderen Seite keinen weiteren Beitrag zum Klimaschutz auf der Basis der Windenergienutzung leisten.

4.2.3 Maßnahmen

Maßnahmen die bindende Umweltbelange, wie den besonderen Artenschutz, Schutzgebiete, sonstige Schutzobjekte o. dgl. betreffen, sind oben bereits abgehandelt worden.

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung oder zum Ausgleich dargestellt, die die sonstigen Umweltschutzgüter betreffen.

Auf der FNP-Ebene selbst sind keine Darstellungen von konkreten Maßnahmen möglich. Es können lediglich entsprechende Flächen dargestellt werden.

4.2.3.1 Vermeidung / Minderung

Störungen der Einwohner naher Ortschaften durch Immissionen werden durch den bestehenden Abstand zu den Wohngrundstücken und die Zuordnung der Nutzungen auf dem Grundstück minimiert. *Mensch*

Zusätzlich zur Wahl relativ großer Abstände, sind weitere Reduzierungen der Schallbelastungen zu erzielen, wenn die WEA nachts in einem reduzierten Schallmodus betrieben werden.

Die zulässige Beschattungsdauer wird mit der Verwendung von Abschaltmodulen gesichert.

Zur Minderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft sind im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen u. a. folgende Maßnahmen möglich *Boden, Natur und Landschaft*

- Begrenzung der Versiegelung / Teilversiegelung
- Sicherung Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort
- Erhalt Wald oder sonstige Gehölzbestände
- Naturnahe Begrünung von Flächen bzw. von Gebäuden

Hinsichtlich der übrigen Schutzgüter sind im Rahmen der Planumsetzung mit großer Sicherheit Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung nicht erforderlich. *Sonstige Umweltschutzgüter*

4.2.3.2 Eingriffsbewertung

Mit der Planumsetzung kommt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand trotz der möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen für folgende Schutzgüter *Erheblich beeinträchtigte Schutzgüter*

- Boden / Fläche
- Lebensraum/Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt/Artenschutz
- Landschaft

4.2.3.3 Ausgleichsmaßnahmen

In einem FNP werden keine konkreten Maßnahmen zum Ausgleich oder zum Ersatz dargestellt. Solche sind in den nachfolgenden Planungsebenen zu bestimmen. Die Gemeinde kann davon ausgehen, dass solche Maßnahmen grundsätzlich machbar sind. *Ausgleich / Ersatz*

Ausgleichsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter können grundsätzlich natürlich miteinander kombiniert werden. In der Regel wirken sich konkrete Maßnahmen nicht nur auf ein einzelnes Schutzgut aus.

Die entsprechende Fläche für den Waldersatz kann z. B. auch zur Kompensation für die Naturschutzgüter herangezogen werden.

Betriebsintegrierte Maßnahmen haben zur Reduzierung der Beeinträchtigungen der Landwirtschaft Vorrang vor der dauerhaften Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Solche Maßnahmen bewegen sich in der Spanne zwischen der Extensivierung von Dauergrünland (oder von anderen Maßnahmen der Extensivierung von bisher intensiv genutzten Flächen) bis hin zur Anlage von Feldgehölzen und Hecken.

Auch kommt die Inanspruchnahme von bisher ungenutzten Flächen mit einem geringen Wert für Natur und Landschaft in Frage.

Zum Ausgleich für die tatsächliche Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden ist das Entsiegeln von entsprechenden Flächen im Verhältnis 1:1 die „erste Wahl“. *Entsiegung*



Wenn Potenziale für eine Entsiegelung nicht verfügbar sind, kann ein Ausgleich auch durch das Aufwerten von (möglichst minderwertigen) Flächen realisiert werden.	<i>Aufwertung von Bodenflächen</i>
Dazu können intensiv genutzte Böden zukünftig einer deutlich geringeren Nutzungsintensität zugeführt werden. Auf die Nutzung von Flächen kann natürlich auch ganz verzichtet werden. Flächen mit geschädigten Bodenfunktionen können auch regeneriert werden.	
Einige Ausgleichsmaßnahmen, wie Pflanzungen werden sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken, sodass ein Teil der Beeinträchtigungen reduziert wird.	<i>Landschaftsbild</i>
Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig nah am Eingriffsort d. h. im Plangebiet durchgeführt werden.	<i>Ausgleich intern</i>
Das ist allgemein bei Windprojekten nicht möglich. Ausgleichsmaßnahmen sind also außerhalb des Plangebietes zu erbringen.	<i>Ausgleich extern</i>
Im Rahmen der Flächennutzungsplanung werden externe Flächen für den Ausgleich nicht benannt. Die Lokalisation ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen.	<i>Keine Lokalisation im FNP</i>
Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten der Sicherung von externen Maßnahmenflächen	<i>Sicherung der Maßnahmen</i>
<ul style="list-style-type: none">- durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen z. B. auf Flächen in einem zugeordneten Ausgleichs-B-Plan- vertragliche Vereinbarungen auf der Grundlage des § 11 BauGB- das Treffen von sonstigen geeigneten Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen	
Welcher Weg gewählt wird, wird den nachfolgenden Planungsebenen überlassen.	
4.3 Zusätzliche Angaben	
Echte Standortalternativen, die die Umweltauswirkungen nennenswert reduzieren und die zugleich die Ziele der Planung sichern könnten, gibt es im Stadtgebiet nicht. Das ist darin begründet, dass die gewählten Flächen	<i>Alternativprüfung</i>
<ul style="list-style-type: none">- einen hinreichenden Abstand zu Grundstücken mit einer Wohnnutzung einhalten- nicht zu einer Überlastung des Raumes durch Nutzungskonflikte führen- nur zu relativ geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen.	
Die Kommune hat auch die entsprechenden Ziele der Landesplanung bei den eigenen Planungen strikt zu beachten. Die im FNP dargestellte Fläche ist im Rahmen der Erstellung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ ermittelt worden.	
Auf der anderen Seite schließt der Regionalplan Windparks außerhalb der Eignungsgebiete grundsätzlich aus.	
Das bedeutet, dass das Vergrößern der Fläche des Windparks oder zusätzliche Standorte innerhalb der Ziele der Landesplanung nicht möglich sind.	
Grundsätzlich besteht im Rahmen der kommunalen Planung die Möglichkeit, die Windenergienutzung abweichend von den landesplanerischen Zielen kleinräumig zu steuern. Steuerung der.	
Im vorliegenden Fall sind keine Bedingungen erkennbar, die eine Abweichung von den Zielen der Landesplanung erforderlich machen würden.	
Im Zuge der Umweltprüfung zu den bereits laufenden B-Plan-Verfahren sowie im Vorgriff sowie des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden Fachgutachten für das Änderungsgebiet erstellt.	<i>Methode der Umweltprüfung</i>
Die vorgenannten Unterlagen sind für die Planungsebene FNP ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter ermitteln.	
Es wird davon ausgegangen, dass Maßnahmen zur Überwachung auf FNP-Ebene nicht erforderlich sind. Erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich durch geeignete, vorhabenbegleitende Maßnahmen vermeiden, verringern und ausgleichen.	<i>Monitoring</i>

Im Rahmen der Überwachung der Umweltmaßnahmen ist allgemein das Einhalten der umweltrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und zu sichern.

Dazu gehören folgende Elemente

- Herstellungskontrolle
- Funktions- und Erfolgskontrolle

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Beeskow die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von B-Plänen zu schaffen, die die Windenergienutzung auf den regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen im Detail im öffentlichen Interesse regeln.

Zusammenfassung

Der im wirksamen FNP als Fläche für Wald und Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich wird entsprechend als Sonderbaufläche für die „Windenergienutzung“ (S Wind) dargestellt.

Durch die Förderung der Nutzung regenerativer Energien will die Stadt ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Gleichzeitig sollen die mit der Windenergie unvermeidbar verbundenen nachteiligen Auswirkungen, soweit das möglich ist, verringert werden.

Für die im Plangebiet bei der Planumsetzung zu erwartenden europäischen Vogelarten sind keine unzulässigen Auswirkungen zu erwarten.

Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG können durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Vorhabenrealisierung vermieden werden.

Die Planumsetzung muss nicht am Artenschutz scheitern.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine unterschiedliche Betroffenheit der Schutzgüter durch die geplante Nutzung festgestellt.

Ohne Gegenmaßnahmen könnten die insbesondere die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Boden, Landschaft, Lebensraum, Tiere und Pflanzen, erheblich beeinträchtigt werden.

Es wird ein positiver Beitrag zum Klimaschutz ermöglicht.

Grundsätzlich sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft nach derzeitigem Kenntnisstand ausgleichbar.

Allerdings trifft das nicht für die visuellen Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen und damit die Beeinträchtigungen der Landschaft zu.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben weiterhin gewährleistet. Die einschlägigen Orientierungswerte für den Schall können für die bewohnten Gebiete mit Sicherheit eingehalten werden.

Eine detaillierte Eingriffsermittlung und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen kann erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung - bzw. der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Stellungnahmen eingeholt. Diese sind im Rahmen der Umweltprüfung beachtet. Fachbeiträge wurden nicht erarbeitet.

Quellen